

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	774.350.000,00	Euro
--	----------------	------

- | | | |
|---|----------------|------|
| - davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich: | 474.350.000,00 | Euro |
| - davon gegenüber dem öffentlichen Bereich:
einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse | 0,00 | Euro |
| - davon Wertpapierschulden: | 300.000.000,00 | Euro |

Anrechnungen insgesamt:	-1.033.300,00	Euro
-------------------------	---------------	------

- | | | |
|--|----------------|------|
| - davon Korrekturen zur Schuldenstatistik:
(hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020,
im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023,
weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt) | 0,00 | Euro |
| - davon Auswirkung von liquiden Mitteln:
(bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020) | -1.033.300,00 | Euro |
| - davon Bereinigung von Doppelzählungen:
(im Rahmen einer Einheitskasse) | 0,00 | Euro |
| - davon Verbesserung der Finanzlage:
(zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020,
dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021: | -38.581.805,00 | Euro |
| 735.700.000,00 Euro) | | |
| - davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP: | 38.581.805,00 | Euro |

Bemessungsgrundlage:	773.316.700,00	Euro
----------------------	----------------	------

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	175.699
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	4.401,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	2.500,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	1.500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	509.703.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	564.862.370,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird berücksichtigt (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP). Grundsätzlich wird hierfür der Stand zum 31.08.2023 herangezogen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP). Im vorliegenden Fall wird die Bemessungsgrundlage erhöht, begrenzt durch den Stand vom 31.12.2020 (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 LV, § 5 Abs. 3 LGPEK-RP).

Die Liquiditätskredite haben nach dem 31.12.2021 zugenommen und lagen zum 31.08.2023 bei 873.800.000 Euro. Die Änderung übersteigt die Grenze von 10 Mio. Euro und ist daher erheblich (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LVOPEK-RP).

Die Rückzahlung von Gewerbesteuer einschließlich Zinsen i.H.v. rund 196,0 Mio. Euro bezieht sich auf die Jahre 2001 bis 2021, erfolgt allerdings nach dem 31.12.2020, d. h. nach dem für das Programm PEK-RP relevanten Stichtag.

Maßgeblich ist dabei, wann eine Zahlung kassenwirksam wird. Die Rückzahlung von Gewerbesteuer kann daher beim Programm PEK-RP keine Berücksichtigung finden.

Nach Vorgabe der ADD hat die Stadt Ludwigshafen Grundstücksverkaufserlöse für die Jahre ab 2009 bis 2020 i.H.v. rund 29,0 Mio. Euro so zu behandeln, dass der

ENTWURF

Betrag die Liquiditätskredite reduziert. In einer Gesamtbetrachtung und unter Zugrundelegung der Programmgrundsätze erscheint das Vorgehen der Stadt Ludwigshafen nicht als unangemessen im Sinne von § 6 Nr. 5 LGPEK-RP i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 LVOPEK-RP, sodass eine entsprechende Reduzierung der Bemessungsgrundlage nicht geboten ist. Dies folgt auch aus dem Ausnahmecharakter der genannten Vorschriften.

Damit bleibt es bei der Bemessungsgrundlage vom 31.12.2020 i.H.v. 773.316.700 Euro.

Die Zuweisungen aus dem Programm KEF-RP, die für das Jahr 2023 zurückgehalten sind, werden nicht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 LVOPEK-RP angerechnet. Denn eine Zuweisung zum allgemein vorgesehenen Zeitpunkt hätte keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage gehabt.

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 3 LGPEK-RP).